

f) § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1148).

(3) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Lande Österreich auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1938 begangen worden sind, soweit jedoch das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist, nur dann, wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Einspruchs beseitigt wird.

Berlin, den 22. August 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frick

SOWJETRUSSLAND

1. Gesetz über Ratifikation und über Kündigung der Staatsverträge der UdSSR. vom 20. August 1938¹⁾

Art. 1: Gemäß § m des Art. 49 der Verfassung (des Grundgesetzes) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erfolgt die Ratifikation der Staatsverträge durch das Präsidium des Obersten Rats der UdSSR.

Art. 2: Der Ratifikation unterliegen die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Friedensverträge, Verträge über gegenseitige Verteidigung gegen Agression und Nichtangriffsverträge.

Der Ratifikation unterliegen gleichfalls diejenigen Staatsverträge, bei deren Abschluß die Parteien eine Vereinbarung über nachfolgende Ratifikation getroffen haben.

Art. 3: Die Kündigung der ratifizierten Staatsverträge erfolgt auf Grund von Verordnungen des Präsidiums des Obersten Rats der UdSSR.

Anmerkung. Gemäß der ersten Bundesverfassung der Sowjet-Union vom 6. Juli 1923 (Art. 1 § f) waren für die Ratifikation der Staatsverträge die »obersten Organe« des Bundes zuständig. »Oberste Organe« waren nach Art. 8 der Verfassung der Rätekongreß der Union und, zwischen den Tagungen desselben, das Zentralexekutivkomitee der UdSSR. Das Präsidium des Zentralexekutivkomitees wurde in den Artt. 26 und 29 der Verfassung als »höheres Organ« bezeichnet, das das Zentralexekutivkomitee vertreten sollte, wenn dieses nicht tagte. In der Praxis erfolgte die Ratifikation regelmäßig durch das Präsidium, obwohl es nicht zu den »obersten« Organen gehörte²⁾. Diese Praxis wurde dann durch ein Gesetz vom 21. 5. 1925 bestätigt³⁾. Danach erhielt das Präsidium die Befugnis, in der Zeit zwischen den Sitzungen des Zentralexekutivkomitees die Ratifikation der Staatsverträge zu vollziehen. Ein weiteres Gesetz vom selben Tage bestimmte, welche Verträge der UdSSR.

¹⁾ Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 5. September 1938 Nr. 11. Übersetzung des Instituts.

²⁾ Siehe W. Durdenevski, Die Staatsverträge im Verfassungsrecht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Ostrecht, 1925, S. 212.

³⁾ Sobranie Zakonov, 1925, I, Art. 257; deutsche Übersetzung: Ostrecht, 1925, S. 252 f.

einer Ratifikation bedürfen ¹⁾): Friedensverträge, Verträge über Grenzänderungen und schließlich die Verträge, die nach den Gesetzen des Vertragspartners einer Ratifikation bedürfen. Ein Gesetz vom 2. 10. 1925 ²⁾ hat schließlich das Verfahren der Prüfung von Staatsverträgen im Rat der Volkskommissare und der eventuellen Vorlegung an das Präsidium des Zentralexekutivkomitees zum Zwecke der Ratifikation geregelt. In der Praxis wurden bereits seit 1924 ³⁾ die von der UdSSR. eingegangenen Staatsverträge im Namen des Zentralexekutivkomitees ratifiziert ⁴⁾.

Die neue Verfassung der Sowjet-Union vom 5. 12. 1936 zählt die Ratifikation der Staatsverträge zur Zuständigkeit des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. (Art. 49 § m). Das Gesetz vom 20. 8. 1938 setzt nun fest, welche von der UdSSR. geschlossenen Staatsverträge einer Ratifikation bedürfen, und zwar zum Teil in einer vom Gesetz vom 21. 5. 1925 abweichenden Weise. Nach dem neuen Gesetz bedürfen der Ratifikation die Friedensverträge, die Verträge über gegenseitige Verteidigung gegen Aggression und die Nichtangriffsverträge, also die wichtigsten politischen Verträge, insbesondere solche, die in der Vertragspraxis der Sowjet-Union im Laufe der letzten zehn Jahre eine bedeutende Rolle gespielt haben. Daneben betrachtet das neue Gesetz als ratifikationsbedürftig diejenigen Verträge, bei deren Abschluß die Parteien eine nachfolgende Ratifikation vereinbart haben: das Gesetz von 1925 verwies dagegen auf die landesrechtlichen Bestimmungen des Vertragspartners, die die Ratifikation für diesen erforderlich machten.

Neben den Bestimmungen über die Ratifikation bringt das neue Gesetz (Art. 3) eine Vorschrift über die Kündigung der Staatsverträge (im Gesetz von 1925 war eine entsprechende Vorschrift nicht vorhanden): die Kündigung der Verträge erfolgt auf Grund von Verordnungen des Präsidiums des Obersten Rates. Nach der bisherigen Praxis erfolgte die Kündigung der Staatsverträge auf Grund von Beschlüssen des Präsidiums des Zentralexekutivkomitees ⁵⁾, also des Organs, das dem jetzigen Präsidium des Obersten Rates in der alten Verfassung entsprach.

Makarow.

¹⁾ Sobranie Zakonov, 1925, I, Art. 258; deutsche Übersetzung: Ostrecht, 1925, S. 253.

²⁾ Sobranie Zakonov, 1925, I, Art. 503; deutsche Übersetzung: Ostrecht, 1925, S. 254f.

³⁾ Siehe z. B. die Ratifikationsformel des Vertrags zwischen der UdSSR. u. Finnland vom 28. 7. 1923 über den Finnischen Meerbusen: Sobranie Zakonov, 1925, I, Art. 134.

⁴⁾ Die Ratifikationsformel lautete:

»Nach Prüfung des oben genannten Aktes hat das Zentralexekutivkomitee der UdSSR. ihn bestätigt und seinen gesamten Inhalt ratifiziert mit dem Versprechen, daß alles, was in dem oben genannten Akt dargelegt ist, in vollem Umfang befolgt wird.

In Bescheinigung dessen hat der Vorsitzende des Zentralexekutivkomitees der UdSSR. diese mit Staatssiegel versehene Ratifikationsurkunde unterzeichnet.«

Es folgten die Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Zentralexekutivkomitees und das Datum.

⁵⁾ Siehe z. B. die Kündigung des Handelsvertrages zwischen der UdSSR. und Lettland vom 2. 6. 1927: auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums des Zentralexekutivkomitees vom 29. 4. 1932 hat der Sowjetgesandte in Lettland am 4. 5. 1932 dem lettländischen Außenminister eine Kündigungsnote überreicht: Sobranie Zakonov, 1932, II, Art. 252.